
	Bergbau Bergmännisches Rißwerk Topographische Objekte	 6429/29
		Gruppe 988 500

Mining: Work of mine maps; topographic objects

Deskriptoren: Rißwerk; Topographie; Zeichen

Umfang 5 Seiten

Verantwortlich/bestätigt: 10. 2. 1984, VE Braunkohlenkombinat Bitterfeld

Verbindlich ab 1. 8. 1984

Dieser Standard gilt für alle neu anzufertigenden Bestandteile des bergmännischen Rißwerkes. Für vorhandene Unterlagen ist dieser Standard sinngemäß anzuwenden.

## 1. GRUNDSATZE

Topographische Objekte sind in Bestandteilen des bergmännischen Rißwerkes nach TGL 6429/02 unter Beachtung der in diesem Standard festgelegten Besonderheiten

- a) in den Maßstäben  $\geq 1:5000$  durch Zeichen und Signaturen nach TGL 26 711/02 und /03,  
 b) in den Maßstäben  $< 1:5000$  durch die in diesbezüglichen Zeichenvorschriften des Vermessungs- und Kartenwesens festgelegten Zeichen und Signaturen

darzustellen.

Für die Maßstäbe 1:1000 und 1:2000 sind – außer den in Abschnitt 2.3. angegebenen Signaturen – die für den Maßstab 1:500 angegebenen Größen mit dem Faktor 0,5 zu multiplizieren.

Die Beschriftung topographischer Objekte ist unter Beachtung der in TGL 6429/06 getroffenen Festlegungen zur Schreibweise, Schriftanordnung und -größe nach TGL 26 711/02 und /03 vorzunehmen.

## 2. DARSTELLUNGSBESONDERHEITEN

### 2.1. Allgemeines

Tabelle 1

Benennung	Darstellungsbesonderheit
Gebäude	Abschnitt 2.2.
Schächte und Stollen	Abschnitt 2.3.
Straßen und Wege	Abschnitt 2.4.
Bahnen	Abschnitt 2.5.
Böschungen	Abschnitt 2.6.
Anlagen der technischen Versorgung	Abschnitt 2.7.
Schutzgebietsgrenzen in Darstellungen $< 1:5000$	TGL 6429/82
Grenzen	TGL 6429/22

### 2.2 Gebäude

In Rissen der Tages- und Fabrikanlagen nach TGL 6429/02 der Maßstäbe  $\geq 1:2000$  sind betriebseigene Produktions- und Lagerbauten in Gebäudelängsrichtung mit einem die Haupt-

nutzung ( $> 50\%$ ) kennzeichnenden Schriftzusatz zu versehen. Ist eine Beschriftung mit voller Bezeichnung nicht möglich, sind Abkürzungen nach Tabelle 2 zu verwenden.

Tabelle 2

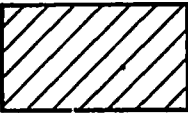
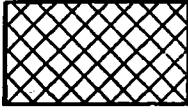
Benennung	Abkürzung	Benennung	Abkürzung	Benennung	Abkürzung
Aufbereitung	A.	Kraftwerk	Kw.	Schweierei	Schw.
Bassinraum	Ba.	Lagerhalle	L.	Sieb- und Siloanlage	S. Anl.
Brikettfabrik	B/k.	Labor	Lb.	Transformator	Tr.
Bunker	Bu.	Magazin	Mag.	Trocknung	Tro.
Erzwäsche	E.	Schachtgebäude	Scht. G.	Vorbrecher	Vbr.
Kaue	K.	Schlammerei	Schl.	Werkstatt	W.

Weitere Abkürzungen sind zulässig und auf dem Titelblatt des RiBwerkes oder auf dem jeweiligen RiB zu erklären.

In anderen Bestandteilen des bergmännischen RiBwerkes nach TGL 6429/02 sind die Beschriftungen für Gebäude entsprechend betrieblichem Erfordernis oder zur Vermittlung von Zusammenhängen sinngemäß vorzunehmen.

Zur Fortführung vorhandener Bestandteile des bergmännischen RiBwerkes sind Schraffuren nach Tabelle 3 zulässig.

Tabelle 3

Lfd. Nr.	Benennung	Darstellung
1	Industriegebäude	
2	Wirtschaftsgebäude	

In Rissen der Tages- und Fabrikanlagen nach TGL 6429/02 sind durch untertägige Auffahrungen hergestellte Schutzbauwerke wie bergmännische Hohlräume darzustellen.

### 2.3. Schächte und Stollen


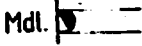
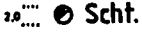
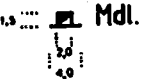
Schachtschelben und Stollenmundlöcher als topographische Objekte der Geländeoberfläche sind in allen Bestandteilen des bergmännischen RiBwerkes nach TGL 6429/02 lage-, größen- und formrichtig nach TGL 6429/07 und 157 darzustellen.

Für Stollenmundlöcher ist das der Querschnittsform entsprechende Zeichen Nr. 1 der Tabelle 4 zu verwenden. Das Zeichen liegt bergseitig von der Fußpunktlinie, die der geometrischen Lage des Mundloches an der Stollensohle entspricht.

In Rissen der Geländeoberfläche, des geschlossenen Tagebau- raumes, der Tages- und Fabrikanlagen sowie in Gleisrissen nach TGL 6429/02 sind die von Mundlöchern in den Berg führenden Stollen auf eine Länge von 10 m darzustellen.

Unterschreitet die maßstäbliche Darstellung von Schachtschelben und Stollenmundlöchern die Abmessung von 2 mm, so sind - unabhängig vom Maßstab - die Signaturen Nr. 2 und 3 der Tabelle 4, orientiert parallel zum unteren Blattrand, anzuwenden.

Tabelle 4

Lfd. Nr.	Benennung	Darstellung
1	Stollenmundloch - maßstäbig (Beispiel)	 Mdl. 
2	Schachtschelbe - Signatur (für alle Maßstäbe)	 Scht.
3	Stollenmundloch - Signatur (für alle Maßstäbe)	 Mdl.

### 2.4. Straßen und Wege

In Rissen der Geländeoberfläche, des geschlossenen Tagebau- raumes, der Tages- und Fabrikanlagen sowie in Gleis- und Wiederurbarmachungsrissen nach TGL 6429/02 sind auch Straßen und Wege innerhalb von Bergbaubetriebsgelände durch Zeichen und Signaturen nach TGL 26711/02 darzustellen.

### 2.5. Bahnen

2.5.1. In Bestandteilen des bergmännischen RiBwerkes nach TGL 6429/02 der Maßstäbe  $\geq 1:5000$  sind - soweit dies nach dem RiBtitel erforderlich ist -

a) Eisenbahnverkehrsflächen der Deutschen Reichsbahn nach TGL 26711/02,

b) Straßen- und Anschlußbahnen nach TGL 26711/05 und

c) stationäre Werkbahnen durch die Gleisachsen mit der Signatur Nr. 1 der Tabelle 5

darzustellen.

2.5.2. In Bestandteilen des bergmännischen RiBwerkes nach TGL 6429/02 der Maßstäbe  $\geq 1:2000$  sind zusätzlich - soweit dies nach dem RiBtitel erforderlich ist - Weichen und Kreuzungen von Werkbahnen durch ihre Anfänge, Mitten und Enden lage- und formrichtig mit den Zeichen Nr. 2 oder 3 der Tabelle 5 darzustellen.

2.5.3. In Rissen der Tages- und Fabrikanlagen sowie in Gleisrissen nach TGL 6429/02 sind weiterhin

a) Masten von Fahrleitungen elektrifizierter Werk- und Anschlußbahnen formrichtig nach TGL 26711/02 sowie

b) Signale durch die Signatur Nr. 5 der Tabelle 5 darzustellen.

Tabelle 5

Lfd. Nr.	Benennung	Darstellung	
		1 : 500	1 : 5000
1	Achse von Gleisen des Werkbahnnetzes		
1.1	Getrennter Verlauf von Gleisen unterschiedlicher Spurweite (Beispiel)		
1.2	Dreischieniges Gleis; Dritte Schiene liegt oberhalb der Gleisachse der 900 mm - Spur (Beispiel)		
1.3	Dreischieniges Gleis; Dritte Schiene liegt unterhalb der Gleisachse der 900 mm - Spur (Beispiel)		
2	Welchen	(Hier Darstellung 1:1000)	
2.1	handbedient (Schrägschraffur)		
2.2	fernbedient (Vollschwärzung)		
3	Kreuzung (Senkrechtschraffur)		
4	Beschriftung an Welchen und Kreuzungen durch Art und Nummer (Beispiel)	<p>- Gilt nur für Maßstäbe <math>\geq 1:2000</math> -</p>	
5	Signal (Mitte Fußlinie = Standort; Signatur zeigt in Fahrrichtung für die das Signal gilt)		
6	Grenzzeichen (Markierungszeichen für Profiffreiheit)		
7	Neigungswechsel (Beispiel)		

2.5.4. In Gleisrissen nach TGL 6429/02 sind erfaßte Daten von:

a) Welchen- oder Kreuzungsart und -nummer nach dem Beispiel Nr. 4 der Tabelle 5

b) Neigungswechsel nach dem Beispiel Nr. 7 der Tabelle 5 sowie

c) Kreis- und Übergangsbogenanfänge, -enden und erforderlichenfalls Kreisbogenmitten unter Verwendung der Abkürzungen nach TGL 21 752/04 anzugeben.

2.5.5. Sind auf einem Bestandteil des bergmännischen RIBwerkes nach TGL 6429/02 gleichzeitig Bahnen unterschiedlicher Spurweite dargestellt, so sind die Spurweiten an den Gleisachsen nach den Beispielen Nr. 1 der Tabelle 5 anzuschreiben.

Bei dreischienigen Gleisen (zwei Spurweiten) ist neben der Hauptspur des Werkbahnnetzes ein Begleitstrich an der Seite anzubringen, an der sich die dritte Schiene befindet (Beispiel Nr. 1 der Tabelle 5).

2.5.6. Werkbahnen anderer Betriebe sind entsprechend betrieblichem Erfordernis sinngemäß wie eigene Werkbahnen darzustellen.

## 2.6. Böschungen

Böschungen, die im Tagebaureaum sowie auf Kippen und Halden der Tagebaubetriebe entstehen, sind durch die Signaturen nach TGL 6429/79 unter Berücksichtigung der Tabelle 6 darzustellen.

Tabelle 6

Benennung	Darzustellen	- Spezielle Festlegungen -			
		1:500	1:1000	1:5000	1:5000
Böschung	im gewachsenen Boden, wenn	$N \geq 1:5$			
	bei Kippen und Halden, wenn	$N \geq 1:10$			
	als Steilböschung, wenn	$N > 1:1$			
Bleibende Böschung (Standdauer > 5 Jahre)	ab Höhe (H)	0,5 m	1,0 m	2,0 m	5,0 m
	ab Länge (L)	5 m	10 m	20 m	50 m
	Signaturabstände b = Böschungsbreite $N = \frac{H}{b}$ Böschungs- neigung	Normaldarstellung für nutzbares Mineral (lange Striche) $1:1 \geq N \geq 1:2 = b$ $1:2 > N = 2b$			
		Normal- und Sonderdarstellung für Abraum, Kippe und Halde sowie Sonderdarstellung für nutzbares Mineral (Signaturmitten) $1:1 \geq N \geq 1:4 = 5b$ $1:4 > N = 10b$			
Fortschreitende Böschung	Steilböschung aller 50 m				
	ab Höhe (H)	0,5 m	1,0 m	2,0 m	5,0 m
	ab Länge (L)	20 m	50 m	100 m	250 m
	Signaturabstand (Signaturmitten)	50 m	100 m	200 m	500 m

In Bestandteilen des bergmännischen RIBwerkes nach TGL 6429/02 der Maßstäbe  $\geq 1:5000$  sind zur Darstellung von Böschungen, die sich nicht im offenen Tagebaureaum oder auf Kippen und Halden der Tagebaubetriebe befinden, die Signaturen nach TGL 26711/02 anzuwenden.

## 2.7. Anlagen der technischen Versorgung

In neuanzulegenden Bestandteilen des bergmännischen RIBwerkes nach TGL 6429/02 sind alle (außer Signalkabel der Werkbahnen) in Rechtsträgerschaft des im RIBtitel genannten Betriebes stehenden Anlagen der technischen Versorgung nach

TGL 26711/02 und /07 unter Beachtung von TGL 6429/24 darzustellen. Eine zusätzliche Farbdarstellung nach TGL 6429/24 ist zulässig.

Im offenen Tagebaureaum sind nur stationär verlegte Kabel und Leitungen darzustellen.

Zur Fortführung bestehender RIBwerke ist es zulässig, für die Darstellung und Beschriftung von Kabeln und Leitungen die in TGL 6429/24 festgelegten Signaturen und Farben zu verwenden sowie den unterirdischen Verlauf durch Strichlinien und einen unsicheren, vermuteten oder nicht eingemessenen Verlauf durch Punktlinien darzustellen.

### 3. VEREINFACHTE DARSTELLUNG FÜR BESTANDTEILE DES BERGMÄNNISCHEN RISSWERKES, DIE TOPOGRAPHISCHE OBJEKTE NUR ZUR ORIENTIERUNG BEINHALTEN

Tabelle 7

Lfd. Nr.	Benennung	Darstellung - Die Signaturgrößen sind dem Maßstab anzupassen -								
1	Ortslagen									
2	Werks- und Industrieanlagen (soweit zur Unterscheidung von Ortslagen erforderlich)									
3	Gewässer									
4	Straßen und Wege									
5	Bahnen									
5.1	Haupt- und Nebenbahnen der Deutschen Reichsbahn									
5.2	Werkbahnen									
6	Böschungen bergbaulicher Objekte (siehe TGL 6429/79)									
6.1	Abraum									
6.2	Nutzbarer mineralischer Rohstoff									
6.3	Kippen und Halden									
		<table border="1"> <thead> <tr> <th>In Betrieb</th> <th>außer Betrieb</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	In Betrieb	außer Betrieb						
In Betrieb	außer Betrieb									

Erforderliche weitere Zeichen und Signaturen sind, soweit nicht Übereinstimmung mit Zeichen und Signaturen aus Zeichenvorschriften und Standards zur Herstellung kartographischer Erzeugnisse besteht, auf dem Titelblatt des Rißwerkes oder auf dem jeweiligen Riß zu erklären.

#### Hinweise

Ersatz für TGL 6429/29 Ausg. 6.64

Änderungen gegenüber Ausg. 6.64: Inhalt unter Zugrundelegung der in TGL 6429/02, TGL 26711/02 und /03 enthaltenen Festlegungen vollständig überarbeitet.

Im vorliegenden Standard ist auf folgende Standards Bezug genommen: TGL 6429/02, /06, /07, /22, /24, /57, /79 und /82, TGL 21752/04, TGL 26711/02, /03, /05 und /07

Bergbau; Bergmännisches Rißwerk, Übersicht siehe TGL 6429/01 Großmaßstäbige Karten; Allgemeines siehe TGL 26711/01 Großmaßstäbige Karten; Straßen- und Brückenbauten siehe TGL 26711/04

Großmaßstäbige Karten; Hochbauten siehe TGL 26711/06 Großmaßstäbige Karten; Mollorationsanlagen siehe TGL 26711/09

Großmaßstäbige Karten; Fluß- und Stauanlagen siehe TGL 26711/10